

Wahlordnung für die Wahl zur Vertreterversammlung und zum Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg

vom 11.02.2009

geändert durch Beschlüsse der Vertreterversammlung vom 21.04.2010, 07.10.2015
in Kraft mit Wirkung vom 01.11.2015

3	A. WAHL DER VERTRETERVERSAMMLUNG
3	§ 1 Wahlgebiet
3	§ 2 Wahlbezirke und Wahlort
3	§ 3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit
4	§ 4 Ausübung des Wahlrechts
4	§ 5 Landeswahlausschuss
5	§ 6 Sitzverteilung
5	§ 7 Wahlverfahren
5	§ 8 Wählerlisten
6	§ 9 Einsprüche und Berichtigungen
6	§ 10 Einreichung von Wahlvorschlägen
7	§ 11 Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge
7	§ 12 Wahlfrist
7	§ 13 Wahlunterlagen
8	§ 14 Stimmabgabe
9	§ 15 Eingang der Wahlbriefe
9	§ 16 Ermittlung des Wahlergebnisses
9	§ 17 Auszählung
10	§ 18 Ermittlung der gewählten Vertreter
10	§ 19 Ausscheiden und Ersatz von Vertretern
10	§ 20 Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses
11	§ 21 Wahlanfechtung und Neuwahl
11	§ 22 Aufbewahrung von Wahlunterlagen

12	B. KONSTITUIERENDE SITZUNG UND WAHL DES VORSITZENDEN DER VERTRETERVERSAMMLUNG
12	§ 23 Konstituierende Sitzung und Wahl des Vorsitzenden
12	C. WAHL DER MITGLIEDER DES VORSTANDES
12	§ 24 Zahl der Vorstandsmitglieder
12	§ 25 Vorbereitung der Wahl des Vorstandes
13	§ 26 Wahl des Vorstandes
13	§ 27 Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes und des Stellvertreters
13	§ 27a Vorgezogene Vorstandswahlen
13	D. WAHL DER VERTRETER DER KASSENÄRZTLICHEN VEREINIGUNG BADEN-WÜRTTEMBERG FÜR DIE VERTRETERVERSAMMLUNG DER KBV
13	§ 28 Vertreter in der Vertreterversammlung der KBV
14	E. WAHL DER BERATENDEN FACHAUSSCHÜSSE
14	§ 29 Beratende Fachausschüsse
14	F. WAHL DER MITGLIEDER IN DIE SONSTIGEN KOMMISSIONEN UND AUSSCHÜSSE
14	§ 30 Sonstige Kommissionen und Ausschüsse
15	G. INKRAFTTRETEN
15	§ 31 Inkrafttreten

A. WAHL DER VERTRETERVERSAMMLUNG

§ 1 Wahlgebiet

- (1) Wahlgebiet der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg (abgekürzt: KVBW) ist das Bundesland Baden-Württemberg.
- (2) Das Wahlgebiet gliedert sich in zwei Wahlbezirke.

§ 2 Wahlbezirke und Wahlort

- (1) Wahlbezirk für die ärztlichen Mitglieder der KVBW im Sinne von § 77 Abs. 3 SGB V und der Satzung der KVBW ist das Bundesland Baden-Württemberg.
- (2) Wahlbezirk für die psychotherapeutischen Mitglieder der KVBW im Sinne von §§ 72 Abs. 1 Satz 2, 77 Abs. 3 SGB V und der Satzung der KVBW ist das Bundesland Baden-Württemberg.
- (3) Wahlort für beide Wahlbezirke ist Stuttgart.

§ 3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder der KVBW gemäß § 77 Abs. 3 SGB V und der Satzung der KVBW, die in einer Wählerliste (§ 8) eingetragen sind und deren Wahlrecht und Wählbarkeit nicht ausgeschlossen ist.

Nicht wahlberechtigt ist

- a) wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- b) derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in §§ 1896 Abs. 4, 1905 BGB bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
- c) wer sich auf Grund einer Anordnung nach §§ 63, 20 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet,
- d) wem die Ausübung des Berufes verboten wurde.

Nicht wählbar ist, wer

- a) nicht wahlberechtigt ist,
 - b) infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.
- (2) Das Ruhen der Zulassung bzw. der Ermächtigung schließt die Wahlberechtigung und Wählbarkeit nicht aus.

§ 4 Ausübung des Wahlrechts

- (1) Das Wahlrecht kann nur von dem Mitglied ausgeübt werden, das in die Wählerliste eingetragen ist.
- (2) Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
- (3) Absatz 1 und 2 gilt auch für die Wählbarkeit.

§ 5 Landeswahlausschuss

- (1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Landeswahlausschuss, der vom Vorstand bestellt wird. Er übt sein Amt als Ehrenamt aus. Die Mitglieder des Landeswahlausschusses bleiben solange im Amt, bis ein neuer Landeswahlausschuss vom Vorstand bestellt ist.
- (2) Der Landeswahlausschuss besteht aus einem Landeswahlleiter als Vorsitzendem und vier Beisitzern (drei wahlberechtigte Mitglieder aus dem Kreis der Ärzte sowie ein weiteres wahlberechtigtes Mitglied aus dem Kreis der Psychologischen Psychotherapeuten/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten). Die Mitglieder des Landeswahlausschusses und deren Stellvertreter dürfen nicht Wahlbewerber sein.
- (3) Für den Landeswahlleiter und die vier Beisitzer ist je ein Stellvertreter zu benennen. Der Stellvertreter des Landeswahlleiters kann an den Sitzungen des Landeswahlausschusses teilnehmen, auch wenn kein Vertretungsfall vorliegt.
- (4) Der Landeswahlleiter und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen.
- (5) Der Landeswahlausschuss hat seinen Sitz in Stuttgart.
- (6) Dem Landeswahlausschuss wird von der KVBW das zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Personal für eine Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt. Der Landeswahlausschuss kann Wahlhelfer beiziehen, die unter seiner Aufsicht und Weisung tätig werden. Wahlbewerber können nicht Wahlhelfer sein.
- (7) Der Landeswahlausschuss ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und von mindestens der Hälfte der Beisitzer oder ihrer Stellvertreter beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Eine Stimmenthaltung ist ausgeschlossen.
- (8) Über jede Sitzung des Landeswahlausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss die Namen der anwesenden Mitglieder bzw. deren Stellvertreter, der Personen nach §§ 5 Abs. 6 und 16 Abs. 3, den Gang der Verhandlung, deren Beginn und Ende sowie die Beschlüsse in ungekürztem Wortlaut wiedergeben. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben.
- (9) Zu den Aufgaben des Landeswahlausschusses im Rahmen der Wahlordnung gehören insbesondere:
 - a) Aufstellung eines verbindlichen Plans für den zeitlichen Ablauf der Wahl, der die Termine und Fristen für den Gang des Wahlverfahrens enthält,

- b) Feststellung der Zahl der in den Wahlbezirken zu wählenden Vertreter (§ 6),
 - c) Festlegung von Inhalt und Form der für die Ausübung der Wahl erforderlichen Unterlagen.
 - d) Entscheidungen über Einsprüche,
 - e) Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses.
- (10) Klagen gegen Entscheidungen des Landeswahlausschusses sind an das Sozialgericht Stuttgart zu richten.

§ 6 Sitzverteilung

- (1) Die Vertreterversammlung der KVBW setzt sich aus 50 Mitgliedern (Vertretern) zusammen.
- (2) Die Psychotherapeuten sind im Verhältnis ihrer Zahl zu der der ärztlichen Mitglieder der KVBW in der Vertreterversammlung vertreten, höchstens mit einem Zehntel der Mitglieder der Vertreterversammlung.

§ 7 Wahlverfahren

- (1) Die Wahl findet in Form der Briefwahl nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts auf Grund von Listen- bzw. Einzelwahlvorschlägen statt. Die Wahl ist unmittelbar und geheim.
- (2) Die Sitze in der Vertreterversammlung werden nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren auf die zugelassenen Listen- bzw. Einzelwahlvorschläge verteilt.
- (3) Für die Wahlen soll mit Zustimmung des Landeswahlausschusses die elektronische Datenverarbeitung einschließlich maschinenlesbarer Stimmzettel eingesetzt werden.

§ 8 Wählerlisten

- (1) Der Landeswahlausschuss stellt für jeden Wahlbezirk eine Wählerliste zum Stichtag 31. März des jeweiligen Wahljahres auf.
- (2) Die in die Wählerliste aufzunehmenden wahlberechtigten Mitglieder der KVBW sind, unterteilt nach den Bezirksdirektionen gemäß der Satzung, aufzuführen und werden dabei mit laufender Nummer in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe ihres Vor- und Familiennamens, akademischen Grades, ihrer Facharzt-/Berufsbezeichnung, des Teilnahmestatus und des Niederlassungs- oder Beschäftigungsortes aufgeführt.
- (3) Mitglieder mit mehrfachen Eintragungsmöglichkeiten in die Wählerliste haben dem Landeswahlausschuss gegenüber bis zum 31. März des jeweiligen Wahljahres zu erklären, unter welcher Anschrift sie in die Wählerliste aufgenommen werden sollen. Geht diese Erklärung nicht fristgemäß ein, entscheidet der Landeswahlleiter durch Los.

- (4) Die Wählerlisten werden zehn Werktage am Wahlort aufgelegt. Ort, Beginn und Ende der Auflegungsfrist werden vom Landeswahlausschuss in Rundschreiben an alle wahlberechtigten Mitglieder der KVBW bekannt gegeben. Die Auflegung ist durch den Landeswahlausschuss zu dokumentieren.

§ 9 Einsprüche und Berichtigungen

- (1) Einsprüche wegen Aufnahme Nichtwahlberechtigter oder Nichtaufnahme Wahlberechtigter in die jeweilige Wählerliste müssen spätestens innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Werktagen nach Ablauf der Auflegungsfrist beim Landeswahlausschuss schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Landeswahlausschusses eingelegt werden.
- (2) Über die Einsprüche entscheidet der Landeswahlausschuss durch Bescheid. Der Bescheid ist zuzustellen.
- (3) Der Landeswahlleiter berichtigt eine Wählerliste von Amts wegen, wenn
- a) Schreibfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten vorliegen,
 - b) am Wahltag die Mitgliedschaft bei der KVBW nicht besteht,
 - c) sich dies aus einer Entscheidung des Landeswahlausschusses ergibt.

Berichtigungen nach a) erfolgen durch Richtigstellung in der Wählerliste und nach b) durch Streichung des Eintrages in der Wählerliste.

§ 10 Einreichung von Wahlvorschlägen

- (1) Zugelassen sind Listen- oder Einzelwahlvorschläge.
- (2) Innerhalb der vom Landeswahlausschuss zu bestimmenden Frist können beim Landeswahlausschuss Wahlvorschläge eingereicht werden.
- (3) Wahlvorschläge müssen die Angaben nach § 8 Abs. 2 enthalten.
- (4) Wahlvorschläge sind von mindestens fünfzehn anderen Wahlberechtigten aus dem jeweiligen Wahlbezirk mit den Angaben nach § 8 Abs. 2 unwiderruflich zu unterzeichnen. Maßgeblich ist deren Wahlberechtigung im Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlages. Die Unterstützung von mehreren Wahlvorschlägen ist zulässig.
- (5) Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Erklärung eines jeden Wahlbewerbers beizufügen, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt. Die Vorlage einer Erklärung per Fax ist ausreichend.
- (6) Ein Wahlbewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag stehen.
- (7) Der Wahlvorschlag soll mit einem Kennwort eingereicht werden. Bei Listenwahlvorschlägen ist ein für die Liste Verantwortlicher anzugeben.
- (8) Wahlvorschläge können nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr verändert werden.

§ 11 Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) Der Landeswahlausschuss vermerkt den Tag und die Uhrzeit des Eingangs auf jedem Wahlvorschlag.
- (2) Mängel der Wahlvorschläge können spätestens innerhalb einer Woche nach Mitteilung durch den Landeswahlausschuss behoben werden. Enthält ein Wahlvorschlag nicht die entsprechende Anzahl von Unterstützern gemäß § 10 Abs. 4, so kann dieser Mangel nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr behoben werden.
- (3) Werden die Mängel nicht behoben, entspricht der Wahlvorschlag nicht den Anforderungen dieser Wahlordnung.
- (4) Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Landeswahlausschuss.
- (5) Wahlvorschläge, die nicht den Anforderungen dieser Wahlordnung entsprechen, sind durch den Landeswahlausschuss zurückzuweisen. Die Zurückweisung des Wahlvorschlags ist dem für die Liste Verantwortlichen bzw. dem Einzelbewerber schriftlich zuzustellen.
- (6) Gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlags kann binnen einer Woche nach Zustellung beim Landeswahlausschuss Einspruch eingelegt werden.

§ 12 Wahlfrist

- (1) Der Wahlleiter legt den Wahntag für den Wahlgang fest.
- (2) Die Frist zur Stimmabgabe beträgt mindestens zwei Wochen. Die Wahlfrist endet am Wahntag um 18.00 Uhr. Die Wahlfrist ist gewahrt, wenn der **Wahlbrief** bis zum Ablauf der Wahlfrist beim Landeswahlausschuss eingeht.

§ 13 Wahlunterlagen

- (1) Für die zugelassenen Wahlvorschläge lässt der Landeswahlausschuss Stimmzettel anfertigen.
- (2) Der Stimmzettel muss die Angaben gemäß § 8 Abs. 2 sowie gegebenenfalls das Kennwort gemäß § 10 Abs. 7 enthalten.
- (3) Der Stimmzettel enthält die Wahlvorschläge in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs beim Landeswahlausschuss.
- (4) Die Reihenfolge der Bewerber auf den Wahlvorschlägen darf auf dem Stimmzettel nicht verändert werden.
- (5) Auf dem Stimmzettel ist anzugeben, wie viele Stimmen jeder Wahlberechtigte hat und dass der Stimmzettel ungültig ist, wenn mehr Stimmen vergeben werden, als dem Wahlberechtigten zur Verfügung stehen oder ein Wahlbewerber mehr als drei Stimmen vom Wahlberechtigten erhält.
- (6) Für die Stimmabgabe werden dem Wahlberechtigten übersandt:

- a) Stimmzettel,
- b) Stimmzettelumschlag,
- c) Portofreier Versandumschlag (mit dem Aufdruck **Wahlbrief**) mit Absender des Wahlberechtigten und Anschrift des Landeswahlausschusses.

Der Landeswahlleiter kann Erläuterungen über die Ausübung des Stimmrechtes den Unterlagen beifügen.

- (7) Der Landeswahlleiter hat dafür zu sorgen, dass an jeden der in das abgeschlossene Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten rechtzeitig vor Beginn der Wahlfrist und unter Mitteilung der Wahlfrist die in Abs. 6 aufgeführten Wahlunterlagen versandt werden.

§ 14 Stimmabgabe

- (1) Zur Stimmabgabe dürfen nur die amtlichen Wahlunterlagen verwendet werden.
- (2) Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Vertreter in seinem Wahlbezirk zu wählen sind. Wenn mehr Stimmen vergeben werden, ist der Stimmzettel ungültig.
- (3) Der Stimmzettel darf nicht verändert werden.
- (4) Der Wahlberechtigte kann jedem Listenbewerber bzw. Einzelbewerber bis zu drei Stimmen geben. Der Wahlberechtigte gibt seine Stimme für einen Bewerber in der Weise ab, dass er diesen durch ein Kreuz bei dem vorgedruckten Namen oder auf sonstige eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnet. Die Kennzeichnung durch Ankreuzen entspricht der Zuordnung einer Stimme. Bewerbern, denen er 2 oder 3 Stimmen geben will, hat er durch mehrfaches Ankreuzen oder durch die Ziffer 2 oder 3 hinter dem Namen oder auf sonst eindeutige Weise unter Beachtung der Stimmenhöchstzahl als mit 2 oder 3 Stimmen gewählt zu kennzeichnen.
- (5) Der Wahlberechtigte kann auch Wahlbewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen jeweils bis zu drei Stimmen geben. Er ist an die Reihenfolge der Wahlbewerber innerhalb der Wahlvorschläge nicht gebunden.
- (6) Der ausgefüllte Stimmzettel ist in den dafür vorgesehenen Stimmzettelumschlag zu legen, in den sonst nichts eingelegt werden darf. Auf dem Stimmzettel oder auf dem Stimmzettelumschlag dürfen weder Absenderangaben oder sonstige Vermerke angebracht werden. Der Stimmzettelumschlag ist zu verschließen und in dem verschlossenen, mit Absenderangabe versehenen Wahlbrief an den Landeswahlausschuss zu versenden.
- (7) Die Wahlfrist ist gewahrt, wenn der Wahlbrief bis zum Ablauf der Wahlfrist (18.00 Uhr des Wahltags) beim Landeswahlausschuss eingeht.

§ 15 Eingang der Wahlbriefe

Der Landeswahlausschuss trägt die eingegangenen Wahlbriefe mit Eingangsdatum und am Wahltag auch mit der Uhrzeit in eine Wählerliste (Wahlbriefliste) ein und verwahrt diese Briefe bis zur Auszählung ungeöffnet unter Verschluss. Der Landeswahlausschuss kann hierzu Wahlhelfer zuziehen. Einsichtnahme in die Wahlbriefliste wird nicht gewährt.

§ 16 Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1) Der Landeswahlausschuss ermittelt das Wahlergebnis im jeweiligen Wahlbezirk.
- (2) Die Auszählung der Stimmzettel beginnt am auf den Wahltag folgenden Werktag. Die Auszählung ist für die Wahlberechtigten öffentlich.
- (3) Der Landeswahlausschuss nimmt die Auszählung vor. Er kann sich neben der Geschäftsstelle weiterer Wahlhelfer bedienen.
- (4) Bestehen Zweifel an der Gültigkeit der Stimmabgabe, insbesondere über die Person oder dessen Wahlberechtigung, entscheidet darüber der Landeswahlausschuss.
- (5) Die Entscheidungen des Landeswahlausschusses werden in der Niederschrift unter Angabe von Gründen vermerkt. Die beanstandeten Wahlbriefe werden der Niederschrift ungeöffnet beigelegt. Dies gilt auch für nicht verschlossene Stimmzettelumschläge. In der Niederschrift ist insbesondere zu vermerken und ggf. zu erläutern:
 - a) die Zahl verspätet eingegangener oder beanstandeter Wahlbriefe,
 - b) die Zahl der Stimmzettelumschläge und ggf. die Differenz aus der Zahl der Stimmzettelumschläge gegenüber der Zahl der als gültig anzusehenden Wahlbriefe,
 - c) die Zahl der Stimmzettel und ggf. die Differenz aus der Zahl der Stimmzettel gegenüber der Zahl der Stimmzettelumschläge.

§ 17 Auszählung

- (1) Vor der Auszählung sind die Stimmzettel auf Gültigkeit zu prüfen. Bei Zweifeln an der Gültigkeit entscheidet der Landeswahlausschuss.
- (2) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn
 - a) die Stimmabgabe nicht auf dem amtlichen Stimmzettel erfolgt ist,
 - b) mehr Stimmen abgegeben wurden als Stimmen insgesamt zu vergeben sind,
 - c) für einen Wahlbewerber mehr als drei Stimmen vergeben wurden,
 - d) Änderungen, Vorbehalte oder Zusätze enthalten sind,
 - e) der Wählerwille nicht eindeutig erkennbar ist,
 - f) das Wahlgeheimnis nicht gewahrt ist,

- g) er keine Eintragung enthält, der Inhalt insgesamt durchgestrichen oder der Stimmzettel durchgerissen ist.
- (3) Eine manuelle Auszählung der Stimmzettel erfolgt mit Hilfe einer Zähl- und einer Kontrollliste. Die Listen sind Bestandteil der Niederschrift. Eine maschinelle Stimmenauszählung ist zulässig.
- (4) Der Landeswahlausschuss ermittelt die auf die einzelnen Wahlvorschläge und innerhalb von Listenwahlvorschlägen die auf die einzelnen Wahlbewerber entfallene Stimmzahl.

§ 18 Ermittlung der gewählten Vertreter

- (1) Der Landeswahlausschuss ermittelt die gewählten Vertreter auf der Grundlage der ausgezählten Stimmen.
- (2) Die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge erfolgt nach dem in § 7 Abs. 2 festgelegten Verfahren im Verhältnis der Gesamtstimmzahlen aller Wahlvorschläge untereinander. Die Sitze werden in der Weise bestimmt, dass der prozentuale Anteil der auf den einzelnen Wahlvorschlag entfallenden Stimmen an der Gesamtzahl aller abgegebenen Stimmen zu ermitteln ist. Nach diesen Prozentzahlen werden die zu verteilenden Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge aufgeteilt, wobei die Zahlen hinter dem Komma zunächst unberücksichtigt bleiben. Die verbleibenden Sitze werden in der Reihenfolge der höchsten Zahlen hinter dem Komma vergeben. Bei gleich großen Zahlen entscheidet das Los.
- (3) Die dabei einem Listenwahlvorschlag zugefallenen Sitze werden den aufgeführten Wahlbewerbern in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahl zugeteilt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Landeswahlleiter gezogene Los.

§ 19 Ausscheiden und Ersatz von Vertretern

- (1) Scheidet ein Vertreter aus der Vertreterversammlung aus, rückt der Wahlbewerber innerhalb eines Listenwahlvorschlags in der Reihenfolge des § 18 Abs. 3 nach.
- (2) Ist die Zahl der Wahlbewerber auf der Liste erschöpft, rückt derjenige als Vertreter in die Vertreterversammlung nach, der nach dem Auszählungsverfahren (§§ 7 Abs. 2, 18 Abs. 2 und 3) als Nächster einen Sitz in der Vertreterversammlung erhalten hätte.
- (3) Scheidet ein Vertreter aus der Vertreterversammlung aus, der über einen Einzelwahlvorschlag gewählt wurde, gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 20 Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Der Landeswahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest und erstellt hierüber eine Wahlniederschrift.
- (2) Der Landeswahlausschuss gibt das amtliche Ergebnis der Wahl durch Wahlrundschriften bekannt, außerdem setzt er die gewählten Vertreter von ihrer Wahl schriftlich in Kenntnis. Er fordert sie gleichzeitig auf, sich binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

§ 21 Wahlanfechtung und Neuwahl

- (1) Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl können von Wahlberechtigten binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 20 Abs. 2) beim Landeswahlausschuss schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt werden. Als Tag der Bekanntgabe gilt der dritte Tag nach Abgabe des Rundschreibens zur Post.
- (2) Über die Einsprüche entscheidet der Landeswahlausschuss. Seine Entscheidungen sind schriftlich, unter Angabe der Gründe und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen, zuzustellen.
- (3) Die Wahlanfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften des Wahlverfahrens verstoßen worden ist und die Möglichkeit besteht, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst worden ist.
- (4) Die Wahl ist für ungültig zu erklären, wenn gegen wesentliche Vorschriften des Wahlverfahrens verstoßen und dadurch das Wahlergebnis verändert worden ist und eine Berichtigung nicht möglich ist.
- (5) Die Anrufung des Landeswahlausschusses und die Klage gegen den Landeswahlausschuss haben keine aufschiebende Wirkung. Die Gewählten bleiben, auch wenn die Wahl für ungültig erklärt wird, bis zur Neuwahl im Amt.
- (6) Die Ungültigkeit einer Wahl sowie Änderungen eines Wahlergebnisses sind in derselben Weise wie das Wahlergebnis bekannt zu machen.
- (7) Wird eine Wahl für ungültig erklärt, so hat eine Neuwahl stattzufinden. Betrifft die Ungültigkeit nur einen Wahlbezirk, so findet nur dort eine Neuwahl statt. Für die Neuwahl gelten die Vorschriften dieser Wahlordnung.

§ 22 Aufbewahrung von Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen sind bis zum Ablauf der Wahlperiode am Sitz des Landeswahlausschusses aufzubewahren.

B. KONSTITUIERENDE SITZUNG UND WAHL DES VORSITZENDEN DER VERTRETERVERSAMMLUNG

§ 23 Konstituierende Sitzung und Wahl des Vorsitzenden

- (1) Der Landeswahlleiter beruft die konstituierende Sitzung der Vertreterversammlung ein. Er leitet bis zur Wahl des Vorsitzenden der Vertreterversammlung die Sitzung.
- (2) Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden aufgefordert, zunächst Bewerber für die Wahl zum Vorsitzenden der Vertreterversammlung und nach dieser Wahl für dessen Stellvertreter zu benennen.
- (3) Die Vertreterversammlung wählt in unmittelbarer und geheimer Wahl aus ihrer Mitte in getrennten Wahlgängen den Vorsitzenden der Vertreterversammlung und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder der KVBW sein.
- (4) Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Vertreterversammlung auf sich vereinigt. Ergibt sich eine solche Mehrheit nicht, so ist in einem zweiten Wahlgang gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl im zweiten Wahlgang entscheidet das durch den Landeswahlleiter gezogene Los.
- (5) Für die konstituierende Sitzung und die Wahl des Vorsitzenden der Vertreterversammlung bzw. des Stellvertreters soll die neugewählte Vertreterversammlung vor Ablauf der noch laufenden Amtsperiode zusammentreten. Die Rechte der gewählten Organe und Organmitglieder sowie der gewählten Mitglieder des Vorstandes der KVBW der noch laufenden Amtsperiode bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit unberührt.

C. WAHL DER MITGLIEDER DES VORSTANDES

§ 24 Zahl der Vorstandsmitglieder

Die Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder ergibt sich aus der Satzung der KVBW.

§ 25 Vorbereitung der Wahl des Vorstandes

Die Vertreterversammlung bereitet die Wahl des Vorstandes unter Berücksichtigung von § 79 SGB V vor. Sie kann den Vorsitzenden oder eine Gruppe von Mitgliedern der Vertreterversammlung beauftragen, eine ausreichende Zahl geeigneter Bewerber nach Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung auszuwählen. Auf Wunsch können die Mitglieder der Vertreterversammlung beim Vorsitzenden Einsicht in die Bewerbungsunterlagen nehmen.

§ 26 Wahl des Vorstandes

- (1) Die zur Wahl stehenden Bewerber stellen sich der Vertreterversammlung persönlich mit Hinweis auf ihre Eignung für das Amt des Mitglieds im Vorstand vor.
- (2) Die Vertreterversammlung wählt in unmittelbarer und geheimer Wahl, in getrennten Wahlgängen, aus den vorgeschlagenen Bewerbern die Mitglieder des Vorstandes.
- (3) Für die Wahl gilt § 23 Abs. 4 entsprechend.

§ 27 Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes und des Stellvertreters

- (1) Die Vertreterversammlung wählt aus der Mitte des Vorstandes in unmittelbarer und geheimer Wahl in getrennten Wahlgängen zunächst den Vorsitzenden des Vorstandes und danach den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes.
- (2) Für die Wahl gilt § 23 Abs. 4 entsprechend.

§ 27a Vorgezogene Vorstandswahlen

Die Vorstandswahlen nach den §§ 26 und 27 sollen vor Ablauf der noch laufenden Amtsperiode durch die neu gewählte Vertreterversammlung in ihrer konstituierenden Sitzung oder in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen weiteren Sitzung erfolgen. Die Vorbereitung der Wahl des Vorstandes nach § 25 obliegt der neu gewählten Vertreterversammlung bzw. den von ihr Beauftragten. § 23 Abs. 5 S. 2 gilt insoweit entsprechend.

D. WAHL DER VERTRETER DER KASSENÄRZTLICHEN VEREINIGUNG BADEN-WÜRTTEMBERG FÜR DIE VERTRETERVERSAMMLUNG DER KBV

§ 28 Vertreter in der Vertreterversammlung der KBV

- (1) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes sind Mitglieder der Vertreterversammlung der KBV (§ 80 Abs. 1a SGB V).
- (2) Die Vertreterversammlung wählt in unmittelbarer und geheimer Wahl in getrennten Wahlgängen aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder der Vertreterversammlung der KBV aus dem Kreis der Ärzte in erforderlicher Anzahl.
- (3) Für die Wahl gilt § 23 Abs. 4 entsprechend.

E. WAHL DER BERATENDEN FACHAUSSCHÜSSE

§ 29 Beratende Fachausschüsse

- (1) Die Vertreterversammlung wählt nach Maßgabe von Gesetz und Satzung in unmittelbarer und geheimer Wahl die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Beratenden Fachausschüsse.
- (2) Für die Wahl der Mitglieder der Beratenden Fachausschüsse kann der Vorstand jeweils einen Gesamtvorschlag zur Abstimmung stellen.
- (3) Erhält ein Gesamtvorschlag keine Mehrheit oder wird ein solcher nicht eingebracht, erfolgt die Wahl in getrennten Wahlgängen.
- (4) Gewählt ist, wer im jeweiligen Wahlgang die meisten Stimmen erhält.
- (5) Der Vorsitzende des Fachausschusses und sein Stellvertreter, beim Beratenden Fachausschuss für Psychotherapie die alternierenden Vorsitzenden, werden aus der Mitte des Fachausschusses mit einfacher Mehrheit von den Mitgliedern des Fachausschusses gewählt.
- (6) Für die Wahl der Mitglieder des Beratenden Fachausschusses für Psychotherapie bei der KBV gilt § 79b SGB V.
- (7) Die Mitglieder der Beratenden Fachausschüsse bleiben so lange im Amt, bis neue Mitglieder von der Vertreterversammlung gewählt wurden und ihre Nachfolger in das Amt eintreten.

F. WAHL DER MITGLIEDER IN DIE SONSTIGEN KOMMISSIONEN UND AUSSCHÜSSE

§ 30 Sonstige Kommissionen und Ausschüsse

- (1) Die Vertreterversammlung wählt auf Grund der Satzung mit einfacher Mehrheit die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der sonstigen Kommissionen und Ausschüsse (§ 7 Absatz 7a der Satzung der KVBW).
- (2) Für die Wahl der Mitglieder der sonstigen Kommissionen und Ausschüsse kann vom Vorstand jeweils ein Gesamtvorschlag zur Abstimmung gestellt werden.
- (3) Erhält ein Gesamtvorschlag keine Mehrheit oder wird ein solcher nicht eingebracht, erfolgt die Wahl in getrennten Wahlgängen.
- (4) Gewählt ist, wer im jeweiligen Wahlgang die meisten Stimmen erhält.
- (5) Eine geheime Wahl wird nur dann durchgeführt, wenn dies von einem Mitglied der Vertreterversammlung beantragt wird.
- (6) Die Mitglieder der sonstigen Kommissionen und Ausschüsse bleiben so lange im Amt, bis neue Mitglieder von der Vertreterversammlung gewählt wurden und ihre Nachfolger in das Amt eintreten.

G. INKRAFTTRETEN

§ 31 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt zum 01.04.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorläufige Wahlordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg vom 18.02.2004 außer Kraft.

=====

Anmerkung:

Die Genehmigung durch das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg wurde mit Schreiben vom 19.10.2015, Aktenzeichen 52-5227.23, erteilt.